

Satzung der

„Roscher Stiftung“

Präambel

Die Stifter bewohnen und bewirtschaften einen um das Jahr 1846 errichteten, denkmalgeschützten Vierseithof, der sich seit vier Generationen im Eigentum der Familie befindet. Er wurde nach denkmalpflegerischen Regeln von den Eigentümern aufwendig saniert.

Sowohl ökologischer Gartenbau, als auch artgerechte Tierhaltung sind seit vielen Jahren die Lebensmaxime der Stifterfamilie. Diese nachhaltige Bewirtschaftung dient dem Umweltschutz und ist beispielgebend für interessierte Menschen. Durch die Förderung von Kultur und Denkmalschutz haben die Stifter bereits vielfältig zur Entwicklung im ländlichen Raum, zur Unterstützung der Kulturlandschaft – Künstler und Institutionen – und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beigetragen.

Daraus ergibt sich, dass mit der Roscher Stiftung Natur-, Klima- und Umweltschutz, Denkmalpflege, Kultur, Bildung und soziale Projekte gefördert werden sollen. Auszuschließen sind die Förderungen von Vorhaben, bei denen antidemokratische, rassistische, antisemitische und geschlechterfeindliche Tendenzen erkennbar sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Roscher Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Chemnitz.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung gemäß §§ 52 ff. AO sind

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des Umweltschutzes,
- die Förderung des Tierschutzes,
- die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht sowie des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung der Bildung,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, insbesondere Flüchtlinge, Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
- die Förderung des Schutzes von Partnerschaft und Familie,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und
- die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung von Maßnahmen und die Einrichtung und Durchführung von Projekten, die der Erhaltung, Gestaltung und Vernetzung von Biotopen, von Naturierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Artenschutzes für bestimmte Tierarten und der ökologischen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sowie Ecofarming dienen.
- b) Förderung der Stärkung der Artenvielfalt von Pflanzen- und Tierpopulationen durch Einsatz praxisnaher Erhaltungsmaßnahmen.
- c) Förderung einer auf die Landwirtschaftsflächen abgestimmte Nutzung durch natur- und umweltverträglichen Anbau von Nutzpflanzen.

- d) Förderung von Maßnahmen, Initiativen und Aufklärungskampagnen, die den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen im Sinne des Klimaschutzes stärken, auch mittels Durchführung eigener Veranstaltungen.
- e) Förderung von Maßnahmen, die einer sozial und ökologisch orientierten Landwirtschaftsentwicklung dienen, insbesondere in den Bereichen der Energie, Gleichgewicht des Ökosystems, bestimmt durch Umwelt, Wasser, Abfall, Konsum und Infrastruktur sowie des Klimaschutzes, insbesondere durch Vergabe von Ausbildungsbeihilfen, Praktika, Lehrstunden.
- f) Förderung des generationenübergreifenden Erlebens der Umwelt und der Landschaft durch Einrichtung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen mit Schwerpunkt Naturpädagogik sowie Durchführung von Erlebnisführungen, Aktionstagen mit den Schwerpunkten Tierpflege, Gartenbau, ökologische Landwirtschaft und Energienutzung; Einrichtung und Durchführung von Ferienwochenenden auf dem Land und Familiensonntagen auf zweckbestimmten Stätten unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.
- g) Förderung, Einrichtung und Durchführung von Lesungen, Theater-, Musik- und Zirkusveranstaltungen sowie Initiativen im Bereich Medienpädagogik, Projekte zum Thema Rassismus, Antifaschismus, Sexismus, inklusive Projekte für Menschen mit Behinderungen, Projekte mit Fokus auf generationenübergreifendes Wohnen und Unterstützung von Kindern in Not und Menschen mit Migrationshintergrund.
- h) Förderung der Darbietung von Kunst- und Kulturschaffenden, durch zum Beispiel Ausstellungen, Vernissagen, Projekte, Kataloge und freies Theater.
- i) Förderung von gemeinnützigen Vereinen, die sich der Pflege und Unterstützung von Kunst- und Kultureinrichtungen widmen.
- j) Förderung von Vereinen, die sich der Jugendhilfe verpflichtet fühlen.
- k) Förderung von Bildungseinrichtungen.
- l) Förderung des Fördervereins Montanregion Erzgebirge e. V. zur Unterstützung von traditionellem Brauchtum, Denkmalschutz und Heimatpflege.

Die Stiftung kann zur Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und Schriften veröffentlichen sowie Präsentationen in Medien (Fernsehen, Rundfunk, Internet etc.), die dem vorgenannten Zweck dienlich sind, durchführen.

Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich zunächst auf Sachsen und Sachsen-Anhalt. Soweit die Mittel der Stiftung ausreichen, soll der Wirkungsbereich der Stiftung nicht auf Sachsen und Sachsen-Anhalt beschränkt bleiben.

- (3) Der Stiftungszweck wird im Falle der Fördertätigkeit nach § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft oder an diese vergibt.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen aufgrund eines vom Vorstand zu beschließenden Vorhabenplans und Förderrichtlinien, die die Kriterien bei der Vergabe von Förderungsmitteln im Einzelnen festlegen.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Es besteht keine Verpflichtung, das Vermögen der Stiftung stets ungeschmälert zu erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Erträgen des Stiftungsvermögens einen Teil des Stiftungsvermögens dem Stiftungszweck entsprechend zu verbrauchen. Das Grundstockvermögen muss erhalten bleiben. Zustiftungen dürfen auch in voller Höhe verbraucht werden, soweit der Zustifter damit einverstanden ist. Satz 3 gilt hier entsprechend.

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zum Grundstockvermögen gehören auch nicht wiederkehrende Leistungen, sofern der Zuwender dies bestimmt hat sowie Zuwendungen von Todes wegen, soweit der Erblasser dies ausdrücklich bestimmt hat. Im Übrigen kann das Grundstockvermögen auch durch Umwidmungen von Rücklagen erhöht werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Im gesetzlichen zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung können Umschichtungserträge in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Grundstockvermögen, als auch dem sonstigen Vermögen zugeführt werden kann.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und dem nach Absatz 1 bestimmten Teil des Stiftungsvermögens.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Zudem kann der Vorstand, soweit dies im Rahmen der Zweckverwirklichung sinnvoll sein könnte, ein Sondervermögen aus den dafür bestimmten Zuwendungen an die Stiftung bilden.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (7) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (8) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter sowie deren Familienangehörigen, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in angemessener Form besonders zu ehren und finanziell zu unterstützen.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 7

Stifter, Stiftungsorgane

Vorbemerkung:

Unter Stifter im nachbenannten Sinne sind ausschließlich die Eheleute Dres. Heidrun und Gerhard Uhlmann zu verstehen. Unbeschadet ihres Rechts, gleichberechtigt Funktionen in der Stiftung und deren Organen wahrzunehmen, werden sie sämtliche aufgrund des Stiftungsgeschäfts und dieser Satzung ihnen zustehenden Rechte, soweit beide Stifter leben, einvernehmlich wahrnehmen, wobei der Stifter Dr. Gerhard Uhlmann von Frau Dr. Heidrun Uhlmann bevollmächtigt wird, diese Erklärungen auch für sie abzugeben. Mit dem Tod des jeweiligen Stifters ist der überlebende Stifter allein erklärungsberechtigt. Beide Stifter sind vom Verbot des § 181 BGB befreit.

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, ggf. der Stiftungsrat und ein Kuratorium, soweit der Stifter beschließt, diese zu seinen Lebzeiten oder von Todes wegen zu berufen. Mit seinem Tod oder Ausscheiden des letzten Stifters aus der Stiftung aus welchem Grund auch immer geht dieses Recht auf den Vorstand über, der einen Stiftungsrat berufen muss, soweit der Stifter keine davon abweichende Anordnung getroffen hat.
- (2) Die Amtszeit der Organmitglieder, die gemäß § 8 Abs. 1 (Vorstand), § 10 Abs. 2 (Kuratorium) und § 9 Abs. 1 (Stiftungsrat) bestimmt werden, beträgt drei Jahre, soweit nicht ein Umstand des § 8 Abs. 3 vorliegt. Diese Regelungen gehen § 7 Abs. 2 Satz 1 vor. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes oder Stiftungsrates bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Besteht der Vorstand aus einer Person, so hat diese für den Fall ihres Ausscheidens ihren Nachfolger durch jederzeit abänderbare Erklärungen gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.
- (3) Jeder Stifter kann als Mitglied des Vorstandes für sich in Abstimmung mit dem weiteren Stifter die Dauer seiner Amtszeit und seine Position in dieser festlegen, sowie gemeinsam bestimmen, dass die Kinder und Enkelkinder sowie weitere Familienangehörige ebenfalls ohne Zuwahl für die Dauer einer von ihnen festzulegenden Zeit in den Vor-

stand, in den Stiftungsrat oder das Kuratorium – soweit diese bestehen – berufen werden, wenn dadurch die Höchstzahl an Mitgliedern des betroffenen Organs nicht überschritten wird. Mit dem Tod beider Stifter geht dieses Recht auf die Töchter Anke und Frauke Uhlmann – jede für sich – über, die gehalten sind, entsprechend der für die Stifter geltenden Regelungen gemeinsam zu entscheiden, wobei Anke Uhlmann, solange sie beide leben, bevollmächtigt wird, die Entscheidungen auch verbindlich für ihre Schwester Frauke Uhlmann zu erklären. Beide Schwestern sind vom Verbot des § 181 BGB befreit.

Den Gremien der Stiftung soll stets zumindest 1 Familienangehöriger (Abkömmling in gerader Linie) angehören.

- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall des Abs. 6. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis zu den jeweils erwirtschafteten Erträgen stehen müssen.
- (6) Für den über eine Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere für den Fall einer geschäftsführenden Tätigkeit, kann der Vorstand eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Die Vergütung eines vom Vorstand berufenen Geschäftsführers bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist im Einzelfall möglich, soweit es sich um Familienangehörige handelt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei (2) bis vier (4) Personen.
- (2) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat der Stiftungsrat rechtzeitig den nächsten Vorstand zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Die Selbstergänzung gemäß § 7 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand wählt abgesehen vom Gründungsvorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzvorstand. Die ersten Amtsträger sind im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzvorstand haben jeweils Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass die beiden anderen Vorstandsmitglieder die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes wahrnehmen dürfen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen;
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung zu legen;
5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;

8. die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats, sofern von diesem ein entsprechender Wunsch geäußert wird.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag. Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen Beschlüsse des Vorstandes stets deren Zustimmung, solange sie Mitglieder des Vorstandes sind.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Person als Protokollführer beizuziehen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 7, 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (11) Soweit der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist jedes Mitglied berechtigt, eine Sitzung einzuberufen. § 8 Abs. 8 bis 10 gelten sinngemäß. Ein Protokollführer ist nicht beizuziehen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sechs (6) Personen. Abgesehen von den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder des Stiftungsrats vom Vorstand berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Vorzeitig ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder hat der Stiftungsrat umgehend zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.
- (3) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Jahresrechnung;
 - Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 - Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen möglichst am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates und im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (8) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezo-

gene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Stiftungsratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Abs. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung; abweichend von Abs. 6 ist der Stiftungsrat beschlussfähig ohne Rücksicht auf die an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrats.
- (10) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Stiftungsratssitzungen kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.
- (2) Dem Kuratorium gehört eine beliebig große Zahl von Familienangehörigen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden durch den Vorstand auf drei (3) Jahre berufen. Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied des Kuratoriums zu dessen Vorsitzenden zu berufen.
- (3) Das Kuratorium ist regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jedoch soll möglichst einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die

Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

- (4) Vor einer Beschlussfassung des Vorstands zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung besitzt das Kuratorium nicht.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von einem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Abberufungsberechtigte Organe sind nur der Vorstand und der Stiftungsrat. Ein solch wichtiger Grund liegt auch bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderung

- (1) Die zuständigen Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die zuständigen Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. „Einfache“ Satzungsänderungen werden hiervon nicht berührt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Soweit ein Stiftungsrat bestellt worden ist, können Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf je einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats. „Einfache“ Satzungsänderungen können auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs gefasst werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung dieser Sitzung verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Solange ein Stiftungsrat nicht bestellt worden ist, werden alle vorgenannten Rechte ausschließlich vom Vorstand wahrgenommen.
- (5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung oder einfache Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung derartiger Beschlüsse ist vom vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen; eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde ist herbeizuführen.

- (6) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Freistaates Sachsen in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Es besteht die Verpflichtung des Vorstandes, unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen sowie Jahresabrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.